



Erhebung von Feld- und Weinbergswwegebeiträgen 2022 / 2023

-Präsentation zur SiVo 680/301/2023-



Ausgangslage

Beitragserhebung 2015 - 2020:

- ❖ Weinbergsflächen: 76 € / ha (ab 2015)
- ❖ landwirtschaftliche Flächen: 38 € / ha (ab 2015)
- ❖ Erhebung mit der Grundsteuer A
- ❖ Eigenanteil der Gemeinde i.H.v. 10 %



Welche Gelder standen dadurch für den Feldwegeunterhalt zur Verfügung?

Beispiel:

Einnahmen aus Feldwegen 2019	213.000,00 €
abzgl. Allgemeinkosten	- 33.000,00 €
Budget für Unterhalt und Erneuerung (zzgl. 10 % Gemeindeanteil)	180.000,00 €



Welche Probleme ergaben sich hieraus?

- ❖ Budget nicht ausreichend, um die gewünschten Arbeiten durchzuführen
- ❖ Prüfungsfeststellung des Landesrechnungshofes :
 - Gemeindeanteil i.H.v. 10 % zu hoch
 - keine Unterscheidung zw. Landwirtschafts- u. Weinbergsflächen
 - Personal-, Entwässerungs- und Kapitalkosten sind einzukalkulieren
 - Beitragspflicht trifft nicht nur die Grundstücke im Außenbereich, die grundsteuerpflichtig, sondern auch weitere
 - Erhebung muss gesondert auf Grundlage des KAG erfolgen, nicht im Zuge des Grundsteuerbescheides



➔ Beschluss des Stadtrates vom 18.11.2020:

❖ **Neukalkulation des Beitragssatzes:**

- Weinbergsflächen: 100 € / ha
- landwirtschaftliche Flächen: 50 € / ha

❖ **stufenweise weitere Erhöhungen vorgesehen,
erstmal im Jahr 2023**



➔ Beschluss des Stadtrates vom 08.03.2022:
(aus Gründen der Rechtssicherheit)

❖ **Neufassung der Feld- und Weinbergswegesatzung:**

- **Aufstellung und Beschlussfassung eines Bauprogramms**
- **Beitragsermittlung nach dem „Jährlichkeitsprinzip“**
(anfallender Aufwand wird 1:1 auf die Beitragspflichtigen umgelegt)
- **Differenzierung zwischen Feld- und Weinbergsflächen entfällt**
(Bildung von Abrechnungseinheiten unzulässig / nicht vorteilsgerecht)
- **Reduzierung Gemeindeanteil von bislang 10 % auf 5 %**
(Fußgänger- und Radverkehr können bei der Bestimmung vernachlässigt werden)



❖ Erhebung ab 1.1.2023 durch die Bauverwaltungsabteilung

- analog der Erhebung wiederkehrender Beiträge für Verkehrsanlagen auf Grundlage des KAG
- alle beitrags-, nicht nur grundsteuerpflichtige Grundstücke erfasst
- aufgrund Übergang wurde Erhebung 2022 ausgesetzt



➔ Beschlussvorschlag zum Stadtrat am 18.07.2023:

❖ zunächst Verwendung von in den vergangenen Jahren nicht verausgabter Beiträge

- keine separate Erhebung von Feld- und Weinbergswwegebeiträgen für 2022, da Aufwendungen durch Restmittel aus Vorjahren gedeckt
- weitere Restmittel i.H.v. 134.765,77 € vorhanden



❖ **Verzicht auf die Erhebung von Vorausleistungen 2023, stattdessen endgültige Abrechnung in 2024**

➔ **Kalkulation des voraussichtlichen Beitrags 2023:**

Beitragsfähiger Aufwand 2023 (lt. zu beschließendem Bauprogramm)	411.486,44 €
abzgl. Gemeindeanteil 5 %	- 20.574,32 €
auf Beitragsschuldner entfallender Anteil 2023	390.912,12 €
abzgl. Restmittel aus Vorjahren	134.765,77 €
verbleibender umlagefähiger Aufwand 2023	256.146,35 €
geteilt durch die beitragsfähigen Grundstücke	/ 3.376 ha
Vorläufiger Beitragssatz 2023 (Achtung: Einmaleffekt wg. Restmittel aus Vorjahren)	75,87 € / ha



Zusammenfassung

- Umsetzung der Vorgaben des Rechnungshofes erfolgt.
- Gleichbehandlung von Acker- und Weinbergsflächen.
- Zugrundelegung des gesamten Stadtgebietes als eine Abrechnungseinheit.
- Beitragserhebung basierend auf dem KAG, nicht im Rahmen der Grundsteuer.
- Für 2022 keine Beitragserhebung.
- Für 2023 keine Vorausleistungserhebung, sondern Spitzabrechnung in 2024.
Voraussichtliche Beitragshöhe: 75,87 € / ha.



Hol' den Schorle,
wir müssen über
Beitragswesen reden!

Alles klar?